

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den
Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der
Samtgemeinde Ostheide



(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde OSTHEIDE in seiner Sitzung am 04.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.02.1992 wird wie folgt geändert:

§ 8
erhält folgende Fassung:

§ 8 Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können,
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können,
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (§ 7a WHG),
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden,
 - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen,
 - f) die Abwasserreinigung, die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren und
 - g) durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehrlicht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Pappe, Hygieneartikel oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Carbide, welche Acetylen bilden, Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid.

- (2) Abwasser mit nachfolgend aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen erfüllen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl u.a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette,

Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.

- (3) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nichthäusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.
- (5) Die Mindestanforderungen des Anhanges I oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, abweichend von den Mindestanforderungen des Anhanges I höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen. Wenn die zu § 7a WHG ergangene Abwasserverordnung des Bundes für Abwasser, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung festlegen, so gelten die Regelungen des Anhangs anstelle der in dieser Satzung genannten.
- (7) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen des Anhanges I oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.
- (8) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.
- (9) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.
- (10) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen mit Zusätzen nur auf in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
- (11) Es darf nur Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Grundwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten, wenn eine Entwässerungsgenehmigung dies bestimmt. Änderungen und Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.
- (12) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), ist die Samtgemeinde und die Abwassergesellschaft Lüneburg sowie die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlasst die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 19 g (5) WHG.
- (13) Die Samtgemeinde kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.
- (14) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Barendorf, am 04.10.2006

Sohl
Samtgemeindebürgermeister

Anhang I
zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.02.1992, in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 04.10.2006

Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser nach
§ 11 (3) der Abwasserbeseitigungssatzung

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

	Mindestanforderungen
1. Allgemeine Parameter für häusliches und nichthäusliches Abwasser	
1.1 Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 4	bis 35 °C
1.2 pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 5	6,5 - 10,0
1.3 absetzbare Stoffe DIN 38409 – Teil 9	
falls die Stoffe den Kanalbetrieb negativ beeinträchtigen	10 ml/l nach 0,5 h
2. Mindestanforderungen für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanäle	
2.1 Organische Parameter	
2.1.1 verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren DIN 38409 - H 17	300 mg/l
2.1.2 Kohlenwasserstoffe	
2.1.2. Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar DIN 38409 Teil 19	50 mg/l
1	
2.1.2. Kohlenwasserstoffe gesamt, DIN EN 858 T1 / T2 beachten:	
2	
DIN EN ISO 9377-2:	
a) bis 1 m ³ Abwasser pro Tag	
Kohlenwasserstoffe gesamt	50 mg/l
b) über 1 m ³ Abwasser pro Tag	
Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
2.1.3 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) DIN 38409 - H 14	
Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5g/l: DIN 38409 – H 22	1,0 mg/l
2.1.4 LHKW, gesamt DIN EN ISO 10301	0,5 mg/l
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Tetrachlormethan	
2.1.5 LHKW, je Einzelstoff DIN EN ISO 10301	0,1 mg/l

2.2 Anorganische Parameter

2.2.1 Anionen:

Sulfat (SO ₄) DIN EN ISO 10304-2	600 mg/l
Fluorid (F) DIN 38405 - D 4 - 2	50 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN) DIN 38405 - D 13 - 2	1,0 mg/l
Cyanid, gesamt (CN) DIN 38405 - D 13 - 1	20,0 mg/l
Nitrit -Stickstoff (NO ₂ -N) DIN - EN 26777 falls große Frachten anfallen	10,0 mg/l
Stickstoff aus	
Ammonium und	40,0 mg/l
Ammoniak (NH ₄ - N + NH ₃ - N)	200 mg/l > 5000 EW
Sulfid (S) DIN 38405 - D 27	2,0 mg/l
Gesamtphosphor (P) DIN EN ISO 11885	50,0 mg/l

2.2.2 Kationen:

Antimon (Sb) DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Arsen (As) DIN EN ISO 11969	0,1 mg/l
Blei (Pb) DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
Chrom, gesamt (Cr) DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
Chrom VI (Cr-VI) DIN 38405 - D 24	1,0 mg/l
Kupfer (Cu) DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
Nickel (Ni) DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
Zink (Zn) DIN EN ISO 11885	5,0 mg/l
Silber (Ag) DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
Zinn (Sn) DIN EN ISO 11885	2,0 mg/l
Cadmium (Cd) DIN EN ISO 11885	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg) DIN EN 1483	0,05 mg/l
Cobalt (Co) DIN EN ISO 11885	2,0 mg/l

2.3 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen - (II) - Sulfat, Thiosulfat 100 mg/l

2.4 weitere organische Stoffe

2.4.1 wasserdampfvlüchtige Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l

2.4.2 Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

2.5 Toxizität:

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.